Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 | Nr. 69.

(Nr. 12689.) Verordnung zur Abänderung des Kommunalabgaben- und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes. Vom 13. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

§ 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) erhält folgende Fassung:

(1) Zur Erteilung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Genehmigungen ist für Landgemeinden der Landrat, für Stadtgemeinden der Regierungspräsident zuständig. Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

(2) Gegen die Entscheidung der nach Abs. 1 zuständigen Behörde kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden und zwar für Landgemeinden bei dem Regierungspräsidenten, für Stadtgemeinden bei dem Oberpräsidenten. Für die Stadt Berlin und die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten als Beschwerdeinstanz der Minister des Innern, der im Einvernehmen mit dem Finanzminister entscheidet.

(3) Die Genehmigung kann befristet werden. Sie gilt als an dem Tage erteilt, an welchem der zu genehmigende Gemeindebeschluß gefaßt ist; indes kann die Genehmigungsbehörde einen späteren Zeitpunkt hierfür festsetzen. Wird die Genehmigung mit einer Maßgabe erteilt, die einen erneuten Gemeindebeschluß erforderlich macht, so kann die Genehmigungsbehörde gleichzeitig bestimmen, daß der erneute Gemeindebeschluß, sofern er der Maßgabe beitritt, vom Tage des ursprünglichen Beschlusses oder von einem späteren Zeitpunkt ab Wirksamkeit haben soll.

(4) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde der Gemeinde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Gemeindebeschlusses einen anderweiten Bescheid zugehen läßt.

§ 2.

(1) Im § 19 Abs. 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Gesetze vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) und 8. August 1923 (Gesetzsamml. S. 377) werden die Worte „Genehmigung des Bezirksausschusses" ersetzt durch die Worte „Genehmigung des Regierungspräsidenten".

(2) § 19 Abs. 2 a. a. O. erhält folgende Fassung:

Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde bei dem Oberpräsidenten eingelegt werden. Für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten als Beschwerdeinstanz der Minister des Innern, der im Einvernehmen mit dem Finanzminister entscheidet.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. November 1923.

§ 3.

§ 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) fällt weg.

§ 4.

§ 20a und der Schlußsatz des § 33 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung der Gesetze vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S 495) und 8. August 1923 (Gesetzsamml. S. 377) erhalten folgende Fassung:

§ 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt am 31. März 1925 außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12690.) **Verordnung des Staatsministeriums über den Zuschlag zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen. Vom 15. November 1923.**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des § 2 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) und des Artikels 2 der Verordnung zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415) wird der Zuschlag zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen für den Monat Oktober 1923 auf 1 079 999 900 vom Hundert festgesetzt.

Berlin, den 15. November 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12691.) **Verordnung über die vorübergehende Einschränkung des Rechnungswesens. Vom 20. November 1923.**

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Die Oberrechnungskammer wird für die noch nicht geprüften Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahrs 1922 und der vorhergehenden Rechnungsjahre von der ihr obliegenden Verpflichtung zur Rechnungsprüfung befreit. Sie ist jedoch berechtigt, nach ihrem Ermessen Rechnungsstoff aus den genannten Rechnungsjahren zur Prüfung heranzuziehen.

§ 2.

Die Oberrechnungskammer wird wegen der Einschränkung der Rechnungsprüfung für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 von der Erteilung der Entlastung an die rechnungführenden Beamten gemäß § 17 des Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 278) und von der Aufstellung der im § 18 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O. vorgeschriebenen Bescheinigung allgemein entbunden.

§ 3.

(1) Die nach § 47 Abs. 1, §§ 52 und 53 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) dem Landtage vorzulegende Übersicht von den Staatseinnahmen und -ausgaben (allgemeine Rechnung) wird für die Rechnungsjahre 1921, 1922 und 1923 auf die Hauptübersicht von den Staatseinnahmen und -ausgaben beschränkt. Von der Vorlegung der bisher der Hauptübersicht angeschlossenen Sonderübersichten (Sonderrechnungen) über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungen wird das Staatsministerium für die angeführten Rechnungsjahre befreit, ebenso von der Vorlegung der im § 47 Abs. 3 Nr. 1 a. a. O. vorgeschriebenen Nachweisungen.

(2) In der nach § 47 Abs. 2 des im vorigen Absatz angeführten Gesetzes dem Landtage vorzulegenden Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben der Rechnungsjahre 1921, 1922 und 1923 sind die Haushaltsüberschreitungen nach Haushaltskapiteln zusammengefaßt aufzuführen. Die bei den einzelnen Haushaltstiteln vorgekommenen Haushaltsüberschreitungen sind nur in der Begründung und nur insoweit besonders hervorzuheben, als es sich um nicht lediglich durch die Geldentwertung verursachte Überschreitungen handelt. Die gedachte Nachweisung kann mit der Hauptübersicht vereinigt werden.

§ 4.

Die Oberrechnungskammer kann auf die im § 51 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 vorgeschriebene Vorprüfung (Abnahme) von Rechnungen verzichten. Sie kann auch, geeignetenfalls nach Benehmen mit dem Finanzminister und dem zuständigen Fachminister, Kassen von der Rechnungslegung befreien.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12692.) Ausführungsanweisung zum Reichsmietengesetze. Vom 7. November 1923.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes bestimme ich nach Anhörung des Reichsarbeitsministers unter Aufhebung von A III meiner Ausführungsbestimmung zum Reichsmietengesetze vom 4. August 1923 (Gesetzsamml. S. 382), was folgt.

Hinter Ziffer XIX meiner Ausführungsbestimmung zum Reichsmietengesetze vom 4. August 1923 wird folgende Ziffer XIX a eingeschoben:

> Die Gemeindebehörden sind — unbeschadet der Befugnis, die Mietzuschläge nach § 3 Abs. 2 des Reichsmietengesetzes nach Gruppen und Klassen von Mieträumen abzustufen — berechtigt und auf Verlangen der Kommunalaufsichtsbehörde verpflichtet, anzuordnen, daß der Vermieter gemäß § 10 Abs. 2 des Reichsmietengesetzes für Räume, die zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Reichsgewerbeordnung hergestellt sind oder mit Zustimmung der Gemeindebehörde für gewerbliche Zwecke verwendet werden, einen weiteren Zuschlag bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Zuschlags für laufende Instandsetzungsarbeiten erheben darf.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 7. November 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

(Nr. 12693.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 1. November 1923.

Für neu hinzutretende Bezieher der Preußischen Gesetzsammlung wird der Bezugspreis für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1923 auf 25 Milliarden Mark festgesetzt.

Berlin, den 1. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. die Erlasse des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Mai 1923 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse vom 21. März 1922 durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25 S. 375, ausgegeben am 23. Juni 1923,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 25 S. 138, ausgegeben am 23. Juni 1923,
   der Regierung in Stettin Nr. 41 S. 416, ausgegeben am 13. Oktober 1923,
   der Regierung in Köslin Nr. 41 S. 315, ausgegeben am 13. Oktober 1923,
   der Regierung in Schneidemühl Nr. 39 S. 217, ausgegeben am 20. Oktober 1923,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 41 S. 346, ausgegeben am 13. Oktober 1923, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 41 S. 319, ausgegeben am 13. Oktober 1923;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juli 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wermelskirchen für den Ausbau einer Wegestrecke an der Remscheider Straße durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 35 S. 339, ausgegeben am 1. September 1923;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1923 über die Verlängerung des dem Elektrizitätsverbande Stade in Bremen bis zum 31. Dezember 1923 verliehenen Enteignungsrechts bis zum 31. Dezember 1925 durch die Amtsblätter der Regierung in Stade Nr. 45 S. 303, ausgegeben am 10. November 1923, und der Regierung in Lüneburg Nr. 41 S. 349, ausgegeben am 13. Oktober 1923;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1923 über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse vom 21. März 1922 durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 42 S. 680, ausgegeben am 20. Oktober 1923,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 42 S. 263, ausgegeben am 20. Oktober 1923,
   der Regierung in Stettin Nr. 41 S. 416, ausgegeben am 13. Oktober 1923,
   der Regierung in Köslin Nr. 41 S. 315, ausgegeben am 13. Oktober 1923,
   der Regierung in Schneidemühl Nr. 39 S. 217, ausgegeben am 20. Oktober 1923,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 42 S. 354, ausgegeben am 20. Oktober 1923, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 42 S. 327, ausgegeben am 20. Oktober 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.